

Zertifizierungsprogramm P97

P97

Sicherheitsmanager:in

Version 1.0: 2026-03-27

Programmeigner, Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH

Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2025 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenz- & Tätigkeitsprofil.....	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten.....	3
2.2.1	Sicherheitsstrategisches Management und Recht.....	3
2.2.2	Notfall- und Krisenmanagement	3
2.2.3	Sicherheitstechnische Systeme und Brandschutzmanagement.....	4
2.2.4	Ganzheitliche Risiko- und Sicherheitsprozesse	4
2.2.5	Risikomanagement und Management in der Sicherheit.....	4
3	Prüfung	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Projektarbeit.....	5
3.3	Präsentation.....	5
4	Bewertungskriterien	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Projektarbeit und Präsentation	5
4.3	Mündliche Wissensprüfung	6
4.4	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	6
5	Zertifizierungsvoraussetzungen (Kriterien) der Erst-Zertifizierung	6
6	Ausstellung und Gültigkeit des Zertifikats (Erst-Zertifizierung)	6
7	Rezertifizierung	6
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	6
7.2	Ausstellung des Zertifikates.....	7
7.3	Fristen.....	7
8	Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft	7

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Sicherheitsmanager:in durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Zertifizierte Sicherheitsmanager:in sind in der Lage, Sicherheitsstrategien zu entwickeln, umzusetzen, zu überwachen und Wissen in den Bereichen strategisches Sicherheitsmanagement², Risikomanagement, Notfall- und Krisenmanagement, sicherheitstechnische Systeme, Brandschutzmanagement sowie integrative Sicherheitsprozesse anzuwenden.

Sie können Sicherheitsrisiken analysieren, Sicherheitskonzepte entwickeln, relevante rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen anwenden und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umsetzen. Darüber hinaus können sie Sicherheitsprojekte leiten, interne und externe Stakeholder einbinden und die Einhaltung geltender Normen und Standards sicherstellen.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.5 aufweisen.

2.2.1 Sicherheitsstrategisches Management und Recht

Zertifizierte Personen

- Können interne und externe Faktoren im strategischen Sicherheitsmanagement analysieren
- Können strategische Optionen bewerten
- ISO 31000³, ISO 18788⁴, ÖNORM S 2415- Reihe⁵, ÖNORM S 2414⁶-Reihe

2.2.2 Notfall- und Krisenmanagement

Zertifizierte Personen

- Können Krisensituationen;analysieren

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

² ÖNORM S 2415-2 Security Management System Teil 2: Anforderungen an die Qualifikation eines Security Managers

³ ISO 31000:2018 Risk management — Guidelines

⁴ ISO 18788:2015 Management system for private security operations — Requirements with guidance for use

⁵ ÖNORM S 2415-2 Security Management System Teil 2: Anforderungen an die Qualifikation eines Security Managers

⁶ ÖNORM S 2414-Reihe Security Management System

- Können Krisenmanagementkonzepte bewerten;
- Können Prinzipien der Krisenkommunikation anwenden;
- Können Notfallübungen gestalten

2.2.3 Sicherheitstechnische Systeme und Brandschutzmanagement

Zertifizierte Personen

- Können sicherheitstechnische Aspekte beurteilen;
- Können sicherheitstechnische Planungen entwickeln
- Können ganzheitliche Brandschutzkonzepte erstellen

2.2.4 Ganzheitliche Risiko- und Sicherheitsprozesse

Zertifizierte Personen

- Können sicherheitstechnische Konzepte entwickeln
- Können Sicherheitsdienstleister integrieren
- Können ganzheitliche Sicherheitskonzepte erstellen

2.2.5 Risikomanagement und Management in der Sicherheit

Zertifizierte Personen

- Können Methoden des Risikomanagements anwenden
- Können Risiken mittels Risikoanalyse beurteilen
- Können geeignete Risikomaßnahmen ableiten
- Können aktuelle Managementherausforderungen benennen

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einer **Projektarbeit** und einer **mündlichen Präsentation**. Die Prüfung wird von einer Kommission aus zwei Prüfer:innen durchgeführt, die gemeinsam bewerten. Die maximale Gesamtdauer beträgt 45 Minuten (25 Minuten Präsentation, 20 Minuten mündliche Wissensprüfung).

Die Verwendung unlauterer Hilfsmittel (inkl. KI-Systeme) ist untersagt und führt zu einer negativen Bewertung.

3.2 Projektarbeit

Die schriftliche Projektarbeit soll praxisnah sein und kann aus dem beruflichen Umfeld stammen. Sie umfasst ca. 20–25 Seiten und behandelt:

1. Analyse und Beschreibung der Ausgangssituation
2. Risiko- und Problemanalyse
3. Entwicklung von Sicherheitsmaßnahmen und Umsetzungsschritten
4. Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Projektarbeit ist spätestens eine Woche vor dem Präsentationstermin bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

3.3 Präsentation

Die Projektarbeit wird in einer mündlichen Präsentation vorgetragen und verteidigt.

- Maximaldauer: 25 Minuten
- Schwerpunkte: Begründung der Maßnahmen, Praxistauglichkeit, Bezug zu den Kompetenzfeldern gem. Abschnitt 2.2

3.4 Mündliche Wissensprüfung

- Im Anschluss an den ersten Teil der Prüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten vier Fragen gestellt. Die Fragen werden aus Wissenskategorien gem. 2.2.1 bis 2.2.5 formuliert.
- Die Dauer der mündlichen Wissensprüfung ist mit maximal 20 Minuten festgelegt.

4 Bewertungskriterien

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Erbringung der Prüfungsleistung bzw. des Punktes „Nachweis und Beschreibung eines durchgeführten Projektes“ hat eigenständig und ohne Verwendung unlauterer Hilfsmittel/Hilfestellungen zu erfolgen. Sollte der Verdacht bestehen, dass unlautere Hilfsmittel/Hilfestellungen genutzt/verwendet wurden oder andere Täuschungshandlungen vorgenommen wurden, wird der Nachweis negativ bewertet bzw. das Zertifikat zurückgezogen. Die Verwendung von Systemen der Künstlichen Intelligenz, wie zum Beispiel ChatGPT, verunmöglicht eine nachvollziehbare Beurteilung der Eigenleistung des Kandidaten/der Kandidatin und wird daher in jedem Fall als unlauteres Hilfsmittel eingestuft.

4.1.2 Täuschungsversuche führen zu einer negativen Gesamtbewertung der Prüfungsleistung, weil damit eine eigenständige Leistung des/der Kandidaten nicht festgestellt werden kann.

4.2 Projektarbeit und Präsentation

Im Rahmen der Projektarbeit und Präsentation werden folgende Aspekte bewertet:

- Analyse des Ausgangszustandes inkl. kritischer Sicherheitsaspekte (20 Punkte)
- Entwicklung praxisgerechter Sicherheitsmaßnahmen (30 Punkte)
- Praxisrelevanz und Umsetzbarkeit (30 Punkte)

Die Projektarbeit und Präsentation werden mit maximal 80 Punkten bewertet.

4.3 Mündliche Wissensprüfung

- Jede Frage wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).
- Die mündliche Prüfung wird mit maximal 20 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteil ist eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten erforderlich.

4.4 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=60 von insgesamt 100 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

5 Zertifizierungsvoraussetzungen (Kriterien) der Erst-Zertifizierung

Folgende aufrechte Zertifizierungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Nachweis(e) einer absolvierten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gem. Abschnitt 2 im Ausmaß von mind. 120 Wochenstunden ODER Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Bereich Sicherheitsmanagement
2. positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien), welches eindeutig die Kompetenz (gem. Pkt. 2.1), aufgrund einer erbrachten Eigenleistung des Kandidaten/der Kandidatin nachweist.

Die Nachweise sind mit Antragstellung von der Kandidatin/dem Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

6 Ausstellung und Gültigkeit des Zertifikats (Erst-Zertifizierung)

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 40 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für fünf Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls wird das Zertifikat zurückgezogen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

8 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft

6.1 Einspruch: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition eines Einspruchs: „Mit dem Einspruch bringt der Anbieter eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle sein Verlangen zum Ausdruck, die Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen“.

6.2 Beschwerde: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft: Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punkteanzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung und im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.